

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)**

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

**Barrierefreiheit im Gesundheitssystem für Blinde und Sehbehinderte**

und **Antwort** vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13230

vom 12. September 2022

über Barrierefreiheit im Gesundheitssystem für Blinde und Sehbehinderte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Liegen dem Senat Kenntnisse darüber vor, wie viele Gesundheitseinrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, therapeutische Praxen) im Land Berlin für Blinde und Sehbehinderte barrierefrei sind (Bitte, sofern möglich, tabellarisch in Prozent) und was plant der Senat in dieser Legislaturperiode, um eine vollständige Barrierefreiheit für Blinde und Sehbehinderte in den Gesundheitseinrichtungen zu erreichen?

Zu 1.:

Über das Berliner Krankenhausverzeichnis (<https://www.berliner-krankenhausverzeichnis.de/app/suche/kriterien-barrierefrei>) der Berliner Krankenhausesellschaft können die Berliner Krankenhäuser gezielt nach bestimmten Aspekten der Barrierefreiheit abgefragt werden. Von den insgesamt 73 Einrichtungen (inklusive Tageskliniken) verfügen 42 (58 %) über gut lesbare schriftliche Hinweise in großer und kontrastreicher Beschriftung, 35 (48 %) über Aufzüge mit Sprachansage und/oder einer Beschriftung mit erhabener Profilschrift oder Brailleschrift. 14 Einrichtungen (19 %) bieten Blindenleitsysteme bzw. personelle Unterstützung für sehbehinderte oder blinde Menschen an. Der Senat unterstützt im Rahmen der Infrastrukturfinanzierung die im Krankenhausplan für Berlin genannten Krankenhäuser auch hinsichtlich der Barrierefreiheit.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVs) sind gemäß § 75 Abs. 1a Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V) verpflichtet, im Bereich der ambulanten Versorgung über die Zugangsmöglichkeiten zu Praxen für Menschen mit Behinderungen zu informieren. Allerdings wurde den Kassenärztlichen Vereinigungen gesetzlich keine Sanktionsmöglichkeit eingeräumt, um Arztpraxen zur Angabe entsprechender Informationen extrinsisch zu motivieren. Bezüglich der Frage zur Barrierefreiheit von Arztpraxen für Blinde und Sehbehinderte wurde die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) um Unterstützung gebeten. Gemäß den Angaben der KV Berlin gaben 250 der insgesamt 6.490 Arztpraxen in Berlin an, dass sie das Kriterium „Orientierungshilfen für Sehbehinderte“ gemäß dem Kriterienkatalog der Kassenärztlichen Bundesvereinigung erfüllen. Dies entspricht einem Anteil von 3,85 %. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der tatsächliche Anteil aufgrund unvollständiger Meldungen höher ist.

Rehabilitationseinrichtungen nehmen ohne Beteiligung des Senats gemäß § 40 SGB V aufgrund mit den Krankenkassenverbänden geschlossener Verträge nach § 111 SGB V an der Versorgung teil. Dem Senat liegen daher keine Informationen zu einer barrierefreien Ausstattung der einzelnen Einrichtungen vor. Ebenso werden Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung erbracht werden (therapeutische Praxen), von einer der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen ohne Beteiligung der obersten Landesbehörden zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen (§ 124 SGB V). Auch hier liegen dem Senat keine Informationen zu einer barrierefreien Ausstattung der einzelnen Arztpraxen vor.

2. Liegen dem Senat Kenntnisse darüber vor, wie viele Gesundheitseinrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, therapeutische Praxen) im Land Berlin eine barrierefreie Online-Präsenz (Webseiten etc.) für Blinde und Sehbehinderte haben (Bitte, sofern möglich, tabellarisch in Prozent) und was plant der Senat, um hier eine vollständige digitale Barrierefreiheit zu erreichen?

Zu 2.:

Da der Betrieb einer Onlinepräsenz gleich welcher Art für privatwirtschaftliche Gesundheitseinrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen u. therapeutische Praxen) eine betriebliche Entscheidung des jeweiligen Managements ist, liegen dem Senat keinerlei Information über die entsprechende Anzahl barrierefrei gestalteter Onlinepräsenzen vor. Der Senat plant nicht, in die betrieblichen Abläufe privatwirtschaftlicher Unternehmen einzugreifen.

3. Plant der Senat ein Informationsverzeichnis über den aktuellen Stand der (digitalen) Barrierefreiheit für Blinde und Sehbehinderte in den Gesundheitseinrichtungen?

Zu 3.:

Nein.

4. Gibt es ein (öffentlich gefördertes) Gesundheitsportal im Land Berlin, auf dem Blinde und Sehbehinderte Patienteninformationen über Leistungserbringer, Erkrankungen, Behandlungsoptionen und bestehende Beratungsangebote barrierefrei einsehen können? Falls nein, plant der Senat Maßnahmen, um ein solches Portal einzurichten oder ein bestehendes auszubauen?

Zu 4.:

Das in § 395 SGB V geregelte Nationale Gesundheitsportal (<https://gesund.bund.de/>) ging bereits am 01. September 2020 online; die dort abrufbaren Informationen sind nach § 395 Abs. 1 SGB V barrierefrei. Ferner bietet auch das Patientenserviceportal des ärztlichen Bereitschaftsdienstes (<https://www.116117.de/>) entsprechende Informationen an. Somit besteht aus der Sicht des Senats keine Notwendigkeit, eine weitere Struktur zu errichten.

5. Was plant der Senat, um einen umfassenden und barrierefreien Zugang zu telemedizinischen Angeboten, zur elektronischen Patientenakte und zu digitalen Anwendungen, wie dem E-Rezept oder dem elektronischen Medikationsplan, für Blinde und Sehbehinderte im Land Berlin sicherzustellen?

Zu 5.:

Sämtliche angefragten Leistungen bzw. Anwendungen sind rechtlich auf Bundesebene verordnet (Telemedizinische Leistungen in § 87 Abs. 2a S. 7 SGB V, elektronische Verordnungen „E-Rezept“ in § 360 SGB V, elektronische Patientenakte in § 334 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 341 und elektronischer Medikationsplan in § 334 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB V, zu DiGAs und DiPAs siehe Antwort Frage zu 6). Alle Leistungen bzw. Anwendungen zeichnet ferner aus, dass ihre jeweilige technische Ausgestaltung ebenfalls auf Bundesebene geregelt ist.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen, die durch Sozialleistungsträger finanziert werden, für Blinde und Sehbehinderte barrierefrei nutzbar sind?

Zu 6.:

Die Barrierefreiheit von digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen wurde gesetzlich auf Bundesebene verankert. Sowohl in der Digitalen-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV) als auch im Referentenentwurf zu einer Verordnung zur Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen (VDiPA) werden Regelungen zur Barrierefreiheit beschrie-

ben. Bei den DiGAs werden diese in der Anlage 2 „Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit“ spezifiziert. Demnach muss die digitale Gesundheitsanwendung Bedienhilfen für Menschen mit Einschränkungen bieten oder die durch die jeweiligen Plattformen angebotenen Bedienhilfen unterstützen.

Bei den DiPAs soll gemäß dem genannten Referentenentwurf über die einfache Barrierefreiheit hinaus auch eine nutzerorientierte und barrierefreie Gebrauchsanweisung gefordert werden.

Für digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen müssen die Hersteller Nachweise über die Erfüllung der Kriterien mit dem Antrag auf Zulassung in das entsprechende Verzeichnis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte einreichen. Dieses entscheidet nach Prüfung der Vorgaben, ob die jeweilige Anwendung in das DiGA- bzw. DiPA-Verzeichnis aufgenommen wird und somit durch die Sozialversicherungsträger erstattungsfähig wird. Der Senat ist in diesen Prozess nicht involviert.

7. Welche Rechtsbestimmungen liegen für die Durchsetzung von (digitaler) Barrierefreiheit für Blinde und Sehbehinderte in den Gesundheitseinrichtungen vor und plant der Senat hier Gesetzesinitiativen?

Zu 7.:

Besondere Bedeutung für die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen (einschließlich Blinde und Sehbehinderte) sind die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das Behindertengleichstellungsgesetz, die in Berlin auf Landesebene mit dem Landesgleichberechtigungsgesetz, der Bauordnung für Berlin (BauO Bln), den „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ und dem „Konzept Barrierefrei – Design for all“ umgesetzt werden. Allerdings kollidieren die postulierten Rechte für Menschen mit Behinderungen z.B. hinsichtlich barrierefreier Räumlichkeiten häufig mit dem grundgesetzlich geschützten Eigentumsrecht, dem Baurecht und ggf. dem Denkmalschutzrecht. Der Senat plant keine Gesetzesinitiativen in diesem Bereich.

Berlin, den 27. September

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung